

Elternbeitragssatzung Tagespflege, V. Nachtrag**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
26.08.2020	Jugendhilfeausschuss
17.09.2020	Hauptausschuss
30.09.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nachstehenden V. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung Tagespflege:

V. Nachtrag vom 30.09.2020 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Kraft getreten am 15. April 2020, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2020 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung / Gehaltsverzicht“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „ZVK-Umlage, ZVK-Zusatzbeitrag“ eingefügt.

In § 5 Absatz 1 wird Satz 2, wie folgt neu gefasst

„Dabei ist die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

In §5 Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Komma neu gefasst

„ in dem die Betreuung des Kindes in der Tagespflege beginnt.“

Satz 2 wird ebenfalls neu gefasst:

„ Sie endet mit dem Ende des Kalendermonats, zu dem die Betreuung durch die Beitragspflichtigen in schriftlicher Form gemäß Absatz 4 gekündigt wird.“

Absatz 3 entfällt.

Absatz 4 wird Absatz 3

In der Beitragstabelle werden in Zeile 1 Spalten 3-6 die Texte neu gefasst. Sie lauten nun:

„ Monatsbeitrag bis 25 Std./Woche – Monatsbeitrag bis 35 Std./Woche – Monatsbeitrag bis 45 Std./Woche – Monatsbeitrag bis 55 Std./Woche“

Die Absätze 4,5, und 6 werden eingefügt:

„(4) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Beitragspflichtigen kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss spätestens bis zum 05. des Monats bei der Tagespflegeperson und dem Jugendamt der Stadt Gummersbach eingehen.

Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Tagespflegestelle (Ferien etc.) nicht berührt.

(5) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die entsprechende wöchentliche Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist und der Platz vorgehalten wird.

(6) Die Tagespflegestelle kann unabhängig von der Höhe des Elternbeitrages nach dieser Satzung für das Mittagessen ein Entgelt verlangen.“

§ 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Elternbeiträge sind ab dem Beginn der Beitragspflicht monatlich im Voraus bis zum 01. eines jeden Monats zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.“

In § 12 wird das Datum „1. August 2018“ durch das Datum „1. August 2020“ ersetzt.

Artikel II

Dieser V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen V. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende V. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 30. September 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung:

Durch die Änderung des KiBiz vom 3. Dezember 2019 werden die Änderungen notwendig. KiBiz passt die Tagespflege an die Organisation einer Kindertageseinrichtung an, so dass einige Änderungen in der Satzung an die Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen angepasst werden konnten.

Die Einfügung in § 4 dient lediglich der Klarstellung.

§ 5

Absatz 1 Satz 2 muss an die gesetzl. Bestimmungen des KiBiz in § 51 angepasst werden. Der Gesetzestext wird hier zitiert.

Absatz 2 Satz 1 ist an die gesetzl. Bestimmung anzupassen, dass die Tagespflegeperson schon in der Eingewöhnungszeit den vollen Betreuungsvertrag vergütet bekommen muss (KiBiz § 24). Damit wird der Beginn der Beitragspflicht vorverlegt.

Absatz 5 Satz 2 legt das Ende der Beitragspflicht analog zu Kindertageseinrichtungen fest.

Absatz 3 wird an dieser Stelle gestrichen um in anderer Form als Absatz 5 wieder aufgenommen zu werden.

Absatz 4 wird Absatz 3 und in der Kopfzeile an die Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen angeglichen.

Die Absätze 4 – 6 werden eingefügt. Sie dienen der Klarstellung der neuen gesetzl. Regelung in KiBiz § 24 und der Anpassung an die Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen.

§ 9 wird an die neuen gesetzl. Bestimmungen und an die Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen angepasst.

§ 12 nennt das Inkraftsetzungsdatum zu dem auch das neue KiBiz in Kraft tritt.